

auszulegen, ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dem Abg. Dr. Krause möchte ich noch einhalten, daß ich aus dem Berichte nicht habe ersehen können, daß die Beschwerdeführer die Absicht ausgesprochen hätten, die Saumthiere zu im Voraus bestimmten Zeiten aufstellen zu wollen und nur zur Communication mit bestimmten Orten. Es ist aus dem Berichte nur ersichtlich, daß sie überhaupt am sogenannten Kleinen Wasserfall im Kirnitzschgrunde Saumthiere aufzustellen beabsichtigen. Ich glaube, der Abgeordnete hat dies nicht aus der Beschwerde entnehmen können. Die Bemerkungen des Abg. Uhlemann gegen die Auslegungskunst, die nicht ganz frei von Spott zu sein schienen, will ich nicht weiter urgiren und nur bemerken, daß man, wenn man die Interpretationskunst so ausüben wollte, wie er sie vorhin in Bezug auf §. 13 des Gewerbegesetzes angewendet hat, allerdings versucht sein könnte, sie zu bespötteln.

Abg. Seiler: Meine Herren! Die Gesetze sind, meine ich, dazu da, um den Verkehr der und unter den Menschen zu ordnen und immer mehr Gesetze werden sich nöthig machen, je gedrängter die Menschen im Staat, Communen u. s. w. leben werden. Der Wortlaut der Gesetze kann deshalb nach meiner Ansicht sich nicht auf Begriffe, sich nicht auf Verhältnisse beziehen, die überhaupt gar nicht existiren. Die Gesetze müssen sich dem Bestehenden, der praktischen Erfahrung, dem Leben anzuschließen suchen, müssen durch die Regel den einzelnen Fall zu treffen suchen. Deshalb glaube ich, daß auch §. 13 sich nach dem Willen des Gesetzgebers mit dem beschäftigen soll, das treffen soll, was eben das Bedürfnis des bezüglichen Verkehrs benöthigt und soweit er es benöthigt. Da aber das Wort „Ort“ nach praktischen Erfahrungen, die wir Alle gemacht haben, sich, wie der Herr Regierungscommissar bereits ausgeführt hat, für Localverkehrsanstalten nicht bloß auf den mit Häusern bebauten Rayon der Städte oder Dörfer beschränken darf, wenn die Ausführung des Gesetzesparagraphen überhaupt möglich und von nußbarem Erfolge für viele Fälle sein soll, deshalb, meine Herren, schließe ich mich ganz der Erklärung der Regierung an und werde mit der Majorität stimmen. Nur zwei Anfragen wollte ich mir noch an den Herrn Referenten erlauben, ob der Ort, wo die Führer mit ihren Saumthieren eine Station wünschen, Staatseigenthum ist und ob nicht in der sogenannten sächsischen Schweiz die Forstverwaltung volle Polizeiaufsicht führt, indem es mir nicht recht erklärlich ist, daß in der ganzen Verhandlung von der Forstverwaltung so wenig gesprochen worden ist, und ich sollte doch meinen, daß dieser besonders eine Entscheidung in dieser Frage zustände, wie sie überhaupt den Verkehr innerhalb des ihrer Verwaltung übergebenen Theiles der Staatswaldungen zum Nutzen derselben unbedingt entsprechend zu ordnen befugt sein und bleiben muß.

Referent Schreck: Auf die so eben an mich gerichtete

Frage will ich nicht unterlassen, vorbehaltlich einer weiteren Entgegnung auf das, was von mehreren anderen Rednern bemerkt worden ist, zu sagen, daß die Stelle, wo die fraglichen Beschwerdeführer ihre Saumthiere aufzustellen beabsichtigen, auf der Straße von Schandau nach dem sogenannten großen Wasserfall gelegen ist, auf der linken Seite der Straße liegt, welche, soviel mir bekannt, zur Mitteldorfer Flur gehört. Indessen eine bestimmte Versicherung darüber zu geben, befinde ich mich nicht in der Lage, weil es doch möglich wäre, daß die fisciatische Waldung sich mit auf diese Seite der Straße erstreckte. Aber selbst wenn auch das Letztere der Fall sein sollte, würde ich den Abg. Seiler darauf hinweisen müssen, daß im Eingange des Berichtes ausdrücklich erwähnt ist, daß die königl. Amtshauptmannschaft zu Pirna vor Ertheilung ihrer Bescheidung mit dem königl. Gerichtsamte zu Schandau und dem Oberforstmeister daselbst sich in Vernehmung gesetzt hat und daß die Bescheidung im Einverständniß und unter Vorwissen des Letzteren erfolgt ist.

Abg. Hoffmann: Meine Herren! Aus einigen Aeußerungen scheint hervorzugehen, als ob die Majorität der Gewerbsthätigkeit entgentreten und die Freiheit beschränken wolle, die durch das Gewerbegesetz gegeben worden ist. Das ist aber nicht der Fall und das veranlaßt mich, meine Ansicht, die mich geleitet hat, nur mit wenig Worten, obschon dasselbe im Berichte bereits mit enthalten ist, noch darzulegen. Was die erste Frage wegen der Führer betrifft, so glaube ich, das nicht weiter erwähnen zu dürfen. Es könnte vielleicht bezweifelt werden, ob überhaupt die Beschwerdeführer sich darum angemeldet hätten; eben aber, weil dies zweifelhaft erschien, mußte, wie bereits dargelegt worden ist, der Bericht sich darüber erstrecken und darüber ist die Deputation völlig einig. Was aber den zweiten Punkt anlangt, so gern ich auch da mit der Minorität gegangen wäre, um die Freiheit in der Gewerbsthätigkeit zu befördern und sie nicht zu beschränken, so wird aber wohl Jeder wissen, der in der sächsischen Schweiz bekannt ist, welche gefährliche Wege mitunter dort zu passiren sind und wo früher Niemand daran gedacht hat, daß sie anders, als zu Fuße zurückzulegen wären, werden jetzt theilweise Saumthiere gebraucht, um den Reisenden ihr Fortkommen bequemer zu machen. Dazu sind nun vor Allem sichere und gute Pferde erforderlich, sowie auch sichere Personen, die die Pferde zu leiten verstehen und sich im Stande befinden, mit diesen Thieren umzugehen. Die Rücksichten auf die Sicherheit der Reisenden haben mich hauptsächlich bei meiner Entschlieung geleitet. Ueber die Auslegung des betreffenden Paragraphen des Gewerbegesetzes und dessen Bestimmungen streite ich nicht; weil aber der Ausdruck „innerhalb der Orte“ eine verschiedene Deutung erfahren kann, deshalb habe ich mich auch dem Antrage angeschlossen, wie er ge-